

**Ergebnis der faunistischen Erfassungen
auf der Fläche des Bebauungsplans GML Nr. 35
„Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg“
in der Gemeinde Mühlenbecker Land,
OT Schönfließ - Landkreis Oberhavel**



Berlin, August 2021

**Ergebnis der faunistischen Erfassungen
auf der Fläche des Bebauungsplans GML Nr. 35
„Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg“
in der Gemeinde Mühlenbecker Land,
OT Schönfließ – Landkreis Oberhavel**

Auftraggeber: TOPOS - Stadtplanung - Landschaftsplanung -
Stadtforschung
Badensche Straße 29
10715 Berlin

Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung
und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
@: jens@scharon.info

**Ergebnis der faunistischen Erfassungen auf der Fläche des
Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg“
in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ – Landkreis Oberhavel**

Gliederung

1.	Einleitung	5
2.	Charakteristik des B-Plangebietes	6
3.	Erfassungsmethoden	8
4.	Abschichtung-Ausschlussverfahren	11
5.	Vorkommen europarechtlich geschützter Arten	12
5.1.	Fledermäuse <i>Chiroptera</i>	12
5.1.1.	Einleitung	12
5.1.2.	Nachweise	12
5.1.3.	Schutz und Gefährdung	13
5.1.4.	Schutzmaßnahmen	13
5.2.	Brutvögel <i>Aves</i>	15
5.2.1.	Einleitung	15
5.2.2.	Artenspektrum	16
5.2.3.	Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten	16
5.2.4.	Schutzmaßnahmen	20
5.3.	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	21
5.3.1.	Lebensraumansprüche der Zauneidechse	21
5.3.2.	Nachweise	21
5.4.	Lurche <i>Amphibia</i>	22
5.4.1.	Einleitung	22
5.4.2.	Nachweise, Gefährdung und Schutz	22
5.5.	Xylobionte Käferarten	23
6.	Literatur	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Auflistung der Begehungstage und -zeiten sowie Witterung	8
Tabelle 2:	Auflistung der nachgewiesenen Fledermausarten	14
Tabelle 3:	Innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Vogelarten	17

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Grenzen des B-Plangebietes „Sportfläche Schönfließ – Am Reitweg“	6
Abb. 2:	Blick entlang des Weges „Am Reitweg“ im Norden	6
Abb. 3:	Blick entlang des Kindelwegs im Westen	6

Abb. 4:	Blick entlang des Kindelwegs nach Norden, mit der Anpflanzung im Westen	6
Abb. 5:	Blick über den als Sportplatz genutzten westlichen Bereich	6
Abb. 6:	Blicke entlang der südlichen Begrenzung	7
Abb. 7:	Wasserbecken in der Baumschule	7
Abb. 8:	Gehölzaufwuch auf der Fläche im Osten	7
Abb. 9:	Gehölze im östlichen Bereich	7
Abb. 10:	Offener Bereich mit Feuchtezeigern im März	7
Abb. 11:	Begrenzung im Osten	7
Abb. 12:	Östlich angrenzender Beegraben	7
Abb. 13:	Gehölzbestand im Nordosten	7
Abb. 14:	Alteichen entlang des Weges „Am Reitweg“	8
Abb. 15:	Blick vom Nordwesten über das B-Plangebiet	8
Abb. 16:	Trackaufnahme vom 05. Juli	9
Abb. 17:	Krautflur des Gehölzsaum im Osten	10
Abb. 18:	Krautflur des Gehölzsaum im Westen	10
Abb. 19 u. 20:	Baumhöhlen in den vorhandenen Altbäumen	12
Abb. 21:	Darstellung der Brutvogelreviere	19
Abb. 22 u. 23:	Als Lebensraum der Zauneidechse geeignete Krautfluren im östlichen Bereich	21
Abb. 24:	Teichfrosch im Wasserbecken südlich des B-Plangebietes	22
Anhang: Begriffsbestimmungen		26

**Ergebnis der faunistischen Erfassungen auf der Fläche des
Bebauungsplans GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg“
in der Gemeinde Mühlenbecker Land, OT Schönfließ – Landkreis Oberhavel**

1. Einleitung

Als Grundlage für die Festsetzung des Bebauungsplangebietes (B-Plangebiet) GML Nr. 35 „Sportstätte Schönfließ-Am Reitweg“ wurden methodische Erfassungen der im Gebiet vorkommenden Fauna beauftragt. Das betrifft die Untersuchung des B-Plangebietes als Lebensraum für Fledermäuse, Brutvögel, Kriechtiere und Lurche sowie weiterer europarechtlich geschützter Arten.

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

Konkrete Planungen für Bauvorhaben und Umnutzungen im B-Plangebiet sind nicht bekannt.

2. Charakteristik des B-Plangebietes

Das B-Plangebiet liegt im Süden des Ortsteil Schönfließ, südlich des unbefestigten Weges „Am Reitweg“, östlich des Kindelwegs. Die Fläche weist zwei Nutzungen auf. Im Westen, entlang des Kindelwegs, hinter einer eingezäunten wenige Jahre alten Hecke, erstreckt sich über die Hälfte der Fläche eine als Sportplatz genutzte Mähwiese. Die östliche Hälfte ist mit aufkommenden Gehölzen, die eine Vorwaldcharakter haben, sowie Hochstauden und Feuchtezeigern bewachsen. Möglicherweise befand sich hier vor dem niederschlagsarmen Zeitraum der vergangenen Jahre ein Temporär-gewässer. Im Norden, entlang des Weges „Am Reitweg“ stehen Alteichen. Im Süden wird die Fläche als Baumschule für in den Boden eingeschlagenen Gehölze, des nördlich angrenzenden Pflanzenmarktes, begrenzt. In dieser Fläche befindet sich ein Wasserbecken, für die Bewässerung der Baumschulware. Im Osten wird das B-Plangebiet ebenfalls von einem unbefestigten Weg begrenzt. An diesen grenzt östlich eine Grundstücksreihe mit Einfamilien- und Wochenendhäusern an, hinter denen der unverbaute wasserführende Beegraben verläuft. Abgesehen im Norden wird die Fläche großräumig von Ackerflächen umgeben.

Die Grenzen des B-Plangebietes zeigt Abb. 1. Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 2 bis 15.

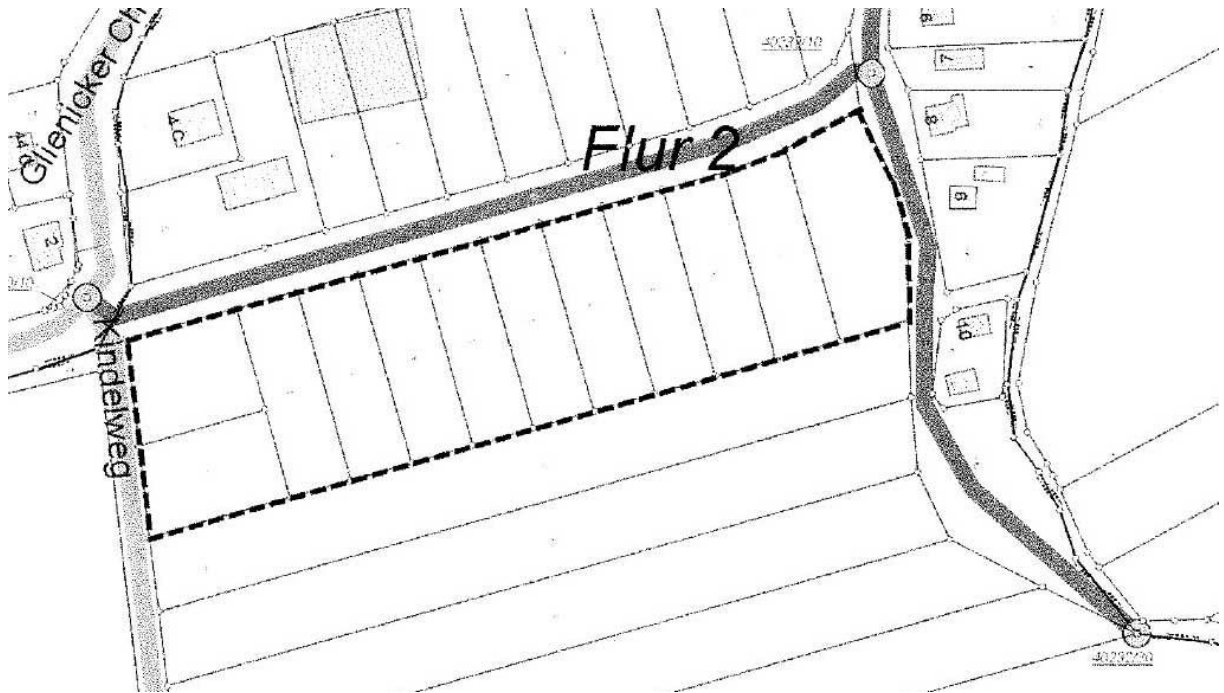


Abb. 1: Grenzen des B-Plangebietes „Sportfläche Schönfließ – Am Reitweg“



Abb. 2: Blick entlang des Weges „Am Reitweg“ im Norden



Abb. 3: Blick entlang des Kindelwegs im Westen



Abb. 4: Blick entlang des Kindelwegs nach Norden, mit der Anpflanzung im Westen



Abb. 5: Blick über den als Sportplatz genutzten westlichen Bereich



Abb. 6: Blicke entlang der südlichen Begrenzung mit der angrenzenden für Gehölzpflanzen genutzten Fläche



Abb. 7: Wasserbecken in der Baumschule



Abb. 8: Gehölzaufwuchs auf der Fläche im Osten



Abb. 9: Gehölze im östlichen Bereich



Abb. 10: Offener Bereich mit Feuchtezeigern (März)



Abb. 11: Begrenzung im Osten



Abb. 12: Östlich angrenzender Beegraben

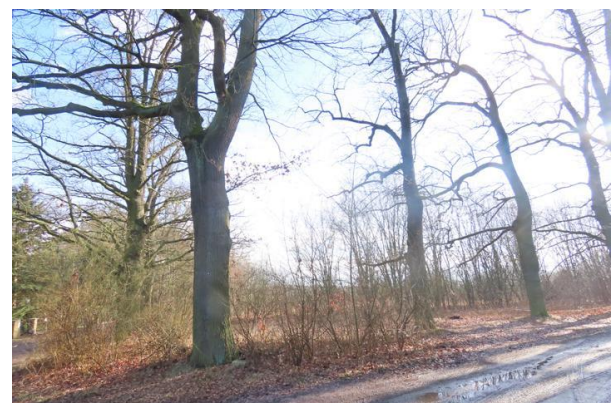


Abb. 13: Gehölzbestand im Nordosten



Abb. 14: Alteichen entlang des Weges „Am Reitweg“



Abb. 15: Blick vom Nordwesten über das B-Plangebiet

3. Erfassungsmethoden

Zwischen dem 04. April und 24. August 2021 erfolgten 12 Kartierungen bzw. Begehungen des Untersuchungsgebietes. Eine Übersicht der Tage zeigt Tabelle 1.

Tabelle 1: Auflistung der Begehungstage und -zeiten sowie Witterung

Datum	Uhrzeit	Wetter	Erfassungen
04. April	07.10 bis 08.15 Uhr	0°C, klar, sonnig, windstill	Brutvögel
12. April	07.25 bis 08.25 Uhr	5°C, bedeckt, mäßige Brise, vorher Regen	Brutvögel, Amphibien
24. April	06.10 bis 06.55 Uhr	2°C, klar, sonnig, leicht bewölkt, leichte Brise	Brutvögel,
06. Mai	06.25 bis 07.30 Uhr	4°C, klar, sonnig, leichte Brise	Brutvögel, Amphibien
21. Mai	05.50 bis 06.35 Uhr 10.40 bis 12.00 Uhr	14°C, bedeckt, mäßige Brise 17-19°C, klar, sonnig, leicht bewölkt, leichte Brise	Brutvögel Zauneidechse, Amphibien
04. Juni	06.10 bis 07.00 Uhr	14°C, bedeckt, leichte Brise	Brutvögel, Amphibien
21. Juni	05.50 bis 06.25 Uhr 10.50 bis 11.55 Uhr	21°C, bedeckt, windstill, vorher Schauer Sonnig, klar, bewölkt, windstill	Brutvögel Zauneidechse, Amphibien
04. Juli	15.45 bis 16.55 Uhr	24°C, klar, sonnig, stark bewölkt, windstill	Zauneidechse, Amphibien
05. Juli	21.15 bis 23.10 Uhr	22°C bis 19°C, klar, sonnig, leicht bewölkt, windstill	Fledermäuse (Batlogger), Heldbock
23. Juli	14.45 bis 15.45 Uhr	23°C, klar, sonnig, stark bewölkt bis bedeckt, windstill	Zauneidechse
11. August	15.00 bis 16.05 Uhr	22°C, sonnig, klar, stark bewölkt, windstill	Zauneidechse
24. August	15.30 bis 16.20 Uhr	21°C, klar, sonnig, bewölkt, leichte Brise	Zauneidechse

Zur Einschätzung des Vorkommens von Fledermäusen und der Erfassung von ganzjährig geschützten Lebensstätten wurden die vorhandenen Bäume nach Baumhöhlen oder generell geeignete Strukturen abgesucht sowie auf an- und abfliegende Höhlen- und Nischenbrüter sowie ab Mai auf bettelnde Jungvögel geachtet.

Am 5. Juli 2021 erfolgte der Aufenthalt bis in die späten Abendstunden, um Informationen zum Vorkommen von Fledermäusen zu erlangen. Zu diesem Zweck

wurde das B-Plangebiet abgelaufen und auf Fledermäuse geachtet. Dabei kamen folgen Nachweismethoden zur Anwendung:

Aktive Erfassung: Beobachtung von Fledermäusen, Einsatz eines EchoMeterTouch2 pro der Firma Wildlife Acoustics. Dadurch sollte neben dem Erkennen von Fledermäusen u. a. Konzentrationen von Fledermäusen, wie schwärmende Tiere, erfasst werden, was Hinweise auf Quartiere liefert.

Passive Erfassung: Einsatz eines Gerätes zur Aufzeichnung von Fledermausrufen. Es kamen Batlogger M der Firma Elekon zum Einsatz.

Aufgenommene Fledermausrufe wurden am Computer mit Hilfe von spezieller Software (BatExplorer der Firma Elekon AG) ausgewertet. Die bei der Auswertung gewonnenen Ergebnisse wurden auf Ihre Plausibilität geprüft (RUNKEL et al. 2018). Der Abgleich der Rufe (Frequenz, Oszillogrammform, Ruflänge, Rufabstände) bzw. die Überprüfung der Analyseergebnisse durch die Auswertungssoftware erfolgte durch Abgleich u. a. bei SKIBA (2009), dem Schulungsmaterial für die Analyse von Fledermausrufen der Fa. Elekon, Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020) sowie ergänzend DIETZ & KIEFER (2014) und der Vergleichsrufe in BatLab der Firma Elekon sowie von BARATAUD (2020).



Abb. 16:
Trackaufnahme
vom 05. Juli

Die quantitative Erfassung der **Brutvögel** erfolgte während 7 Begehungen im Zeitraum vom 04. April bis 21. Juni 2021 in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methode der Revierkartierung (siehe Tabelle 1). Dazu wurden alle revieranzeigenden Merkmale, vor allem singende Männchen aber auch Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie

Nester und Niststätten in Bäumen in Tageskarten eingetragen. Auch während der Erfassung anderer Artengruppen wurde auf revieranzeigende Merkmale geachtet und im Falle eines Neunachweises notiert.

Diese Angaben wurden in Artkarten übertragen und daraus die Anzahl der Reviere entsprechend der methodischen Vorgaben und Standards ermittelt.

Die Suche nach **Reptilien**, vor allem der Zauneidechse, erfolgte sechsmal bei warmer ($>18^{\circ}\text{C}$) und sonniger Witterung (siehe Tab. 1).

Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEIß et al. (2014). Die Nachsuchen erfolgten temperaturabhängig ab einer Mindesttemperatur von 18°C und keiner höheren als ca. 25°C Lufttemperatur.

Folgende Nachweismethoden kamen zur Anwendung: Gezieltes Abgehen geeigneter Bereiche. Das waren vor allem die Krautfluren im Osten des B-Plangebietes und die Saumstrukturen entlang der Gehölze im Westen, Süden und Osten (siehe Abb. 5, 6, 17 und 18).

Die späten Termine im Juli und August dienen vor allem der Feststellung von Fortpflanzungsnachweisen durch die Beobachtung gerade geschlüpfter Jungtiere. Nachsuchen nach dem Schlupf der Jungtiere erhöhen die Nachweiswahrscheinlichkeit, vor allem bei Flächen mit einer geringen Bestandsgröße, deutlich.

Eine Einschränkung als Lebensraum der Zauneidechse erfährt der westliche Bereich des B-Plangebietes, da dieser als Sportplatz genutzt wird und daher mehrfach gemäht wurde.



Abb. 17: Krautflur du Gehölzsaum im Osten



Abb. 18: Krautflur du Gehölzsaum im Westen

Wenn der Zugang zur Baumschule im Süden möglich war, wurden das Wasserbecken südlich des B-Plangebietes nach **Amphibien** und deren Entwicklungsstadien (Larven, Jungtiere) abgesucht bzw. auf rufende Amphibien, vor allem den Teichfrosch *Pelophylax kl. esculentus*, geachtet (siehe Abb. 7).

Da sich im Norden, entlang des Weges „Am Reitweg“ alte Laubbäume, vor allem Eichen, befinden, wurden diese nach den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommenen und daher streng geschützten xylobionten Käferarten Eremit *Osmoderma eremita* und Heldbock *Cerambyx cerdo* untersucht. Folgende Nachweismethoden kamen für diese beiden Arten zum Einsatz:

Heldbock

- A. Suche nach für die Art charakteristischen und unverkennbaren Bohrungen und Fraßspuren (Larvengänge) in Borke und Holz von Eichen. (In höheren Bereichen erfolgt die Suche mit einem Fernglas).
- B. Suche nach frischem Mulmauswurf – Hinweis auf aktuell besiedelte Bäume.
- C. Suche nach Käferresten.

Eremit

- A. Suche im Mulm nach Larvenkot und leeren Puppenhüllen am Stammfuß.
- B. Suche nach Käferresten.

Weiterhin wurde auf geeignete Lebensräume, Strukturen, Futterpflanzen, Spuren sowie Artnachweise geachtet, die ein Vorkommen weiterer europarechtlich streng geschützter Tierarten (Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) möglich erscheinen lassen (siehe Anhang).

4. Abschichtung-Ausschlussverfahren

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter- bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen ausgeschlossen werden:

- Streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous*, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche teleius*, Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*, Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*.
- An Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo spec.*)
- Innerhalb des Plangebietes wurde kein Hügel von staatenbildenden Waldameisen *Formica spec.* gefunden.

5. Vorkommen europarechtlich geschützter Arten

5.1. Fledermäuse *Chiroptera*

5.1.1. Einleitung

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die – ebenfalls saisonal wechselnden – Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und diagnostizieren zudem großräumige Landschaftsveränderungen. Gleichsam stellt der Nachweis von Fledermäusen insbesondere bei der Bewertung von Vorhaben mit komplexen Auswirkungen hohe Anforderungen an die Erfassungsmethode.

5.1.2. Nachweise

Quartiere

Der Nachweis eines Fledermausquartieres bzw. ein Hinweis, u. a. durch schwärmende Tiere oder die enge Bindung an eine Baumhöhle, erfolgte nicht. Die vorhandenen Baumhöhlen in den Altbäumen entlang des Weges „Am Reitweg“ befinden sich in größerer Höhe und konnten daher ohne Hilfsmittel (Hebebühne) im Zuge der Erfassungen endoskopisch nicht untersucht werden. Aus diesem Grund sind die in Abschn. 5.1.4. beschriebenen Schutzmaßnahmen im Zuge der Umnutzung der Fläche zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, die Altbäume, vorwiegend Eichen, wegen ihrer ökologischen Bedeutung und langen Wiederherstellungsfrist zu erhalten.

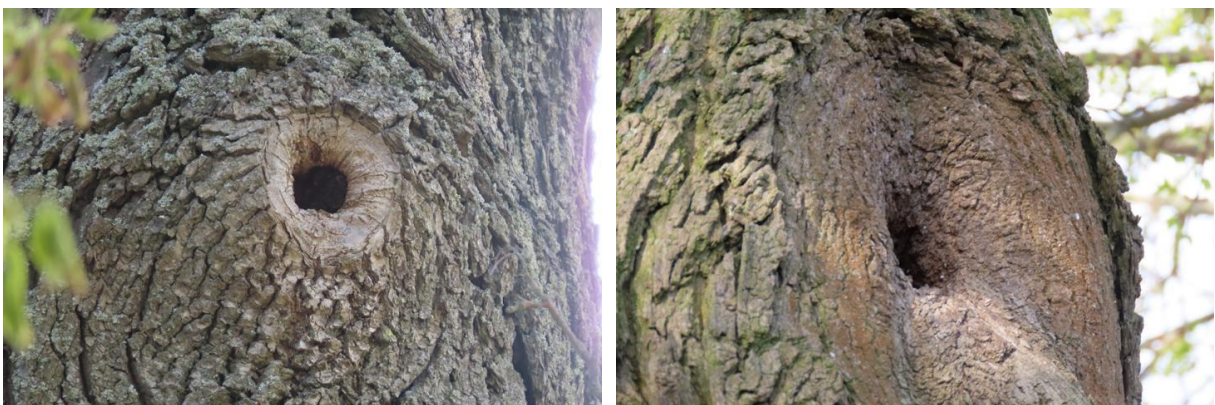


Abb. 19 u. 20: Baumhöhlen in den vorhandenen Altbäumen

Detektoraufnahmen

Während der abendlichen Erfassung am 5. Juli wurden jagende Fledermäuse in größerer Anzahl und verschiedenen Arten nachgewiesen (siehe Abb. 16). Die Aufnahmen erbrachten Nachweise der in Tabelle 2 aufgelisteten 4 Arten.

Es wurde eine Nutzung des B-Plangebietes als Jagd- und Nahrungsgebiet durch Fledermäuse festgestellt. Die Nachweise stehen im Zusammenhang mit den vorhandenen Gehölzstrukturen, bevorzugt wurde entlang der Altbaumreihen im Norden und Osten des B-Plangebietes gejagt. Die Krautfluren auf der Fläche sowie umliegenden Felder, Gehölzsäume u. a. Nahrung freisetzende Lebensräume und Strukturen sind ideale Jagd- und Nahrungsgebiete für Fledermäuse. Die umliegenden Baumbestände sowie vor allem ältere Gebäude bieten ein Quartierpotential für Fledermäuse.

Zwerg- und Mückenfledermaus jagten bevorzugt entlang der Baumreihen in geringer Höhe, Breitflügel-Fledermaus und Großer Abendsegler bevorzugt in größerer Höhe über der Freifläche.

5.1.3. Schutz und Gefährdung

Alle heimischen Fledermäuse sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und gehören somit zu den europarechtlich streng geschützten Arten. Die letzte Rote Liste der Säugetiere bzw. Fledermäuse in Brandenburg stammt aus dem Jahr 1992 und ist daher nicht mehr aktuell. Die Einstufung der Arten in den Gefährdungsgrad zeigt Tabelle 2 (DOLCH et al. 1992, MEINIG et al. 2020).

5.1.4. Schutzmaßnahmen

Fledermäuse können vielfältige Strukturen an Gebäuden und Bäumen als Quartiere nutzen. Das betrifft im B-Plangebiet die Baumhöhlen in den vorhandenen Altbäumen (siehe Abb. 19 u. 20).

Da es jederzeit zur Anlage von Spechtlöchern oder Strukturen für Fledermausquartiere durch Witterungsereignisse kommen kann sollten vor der Fällung von Altbäumen diese nochmals zeitnah bzgl. einer Quartiernutzung durch Fledermäuse überprüft werden.

Im Falle des Nachweises von Quartieren ist eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der Naturschutzbehörde des Landkreises von den Verboten des § 44 BNatSchG zu stellen. Für zu beseitigende Quartiere sind Schutz- und Ersatzmaßnahmen notwendig, die ggf. zu Verzögerungen im Bauablauf führen können. Notwendige Ersatzmaßnahmen können die Anbringung von Fledermausersatzquartieren (Fledermauskästen) an verbleibenden Gebäuden und Bäumen sein. Vorrang vor allen Kompensationsmaßnahmen sollte der Erhalt des vorhandenen Quartiers haben.

Eine Förderung und Quartieralternativen können bereits im Vorfeld durch die Anbringung von Fledermausquartieren erfolgen. Geeignete Modelle finden sich u. a. unter:

<https://www.schwegler-natur.de/fledermaus/>

oder

<https://naturschutzbedarf-strobel.de/fledermausquartiere/>

Der optimalste Schutz ist der Erhalt der vorhandenen Altbäume im B-Plangebiet. Das scheint u. a. möglich, weil diese sich ausschließlich im Randbereich befinden.

Tabelle 2: Auflistung der nachgewiesenen Fledermausarten

	Art	Wissenschaftlicher Name	Status durch Nachweise	Art des Nachweises	Rote Liste		Schutz
					BB	D	
1.	Breitflügelfledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Jagdgebiet, Quartier möglich (wenige Nachweise)	S, D	X/3	3	§§
2.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Jagdgebiet, Quartier möglich	S, D	X/3	V	§§
3.	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Jagdgebiet, Quartier möglich (wenige Nachweise)	D	-	*	§§
4.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Jagdgebiet, Quartier möglich	S,D	X/4	*	§§

Legende: Art des Nachweises: D - Detektornachweis, S - Sichtbeobachtung

Rote Liste: BB - Brandenburg, D - Deutschland (MEINIG et al. 2020)

V - Art der Vorwarnliste (siehe Anhang), * Art ungefährdet, X/3 - Daten veraltet, Rote Liste älter als 15 Jahre/Einstufung aus (DOLCH et al. 1992);

3 - Art gefährdet, 4 - Art potentiell gefährdet

Schutz: §§ - Art streng geschützt (FFH-Art) (siehe Anhang)

Folgende allgemeine Empfehlungen können gegeben werden:

- Die Integration von Fledermausquartieren in ungestörte Fassadenbereiche von neu zu errichtenden Gebäuden, bevorzugt nach Osten und Süden ausgerichtet, sowie die Anbringung von Fledermauskästen an verbleibenden Altbäumen.
- Der Erhalt und die Förderung von Altbaumbeständen sowie linearer Gehölzstrukturen als wichtige Jagdkorridore von Fledermäusen
- Die Erhaltung von blütenreichen Krautfluren im Abstandsgrün, die Verwendung heimischer und standortgerechter Arten für Gehölzanpflanzungen.
- Eine Dachbegrünung.

Im Rahmen der Siedlungs- und Freiraumplanung die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Integration von Bedürfnissen heimischer Tierarten, wie es im Konzept des Animal-Aided Design empfohlen wird:

https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/siedlung/Dokumente/AAD_Broschuere.pdf

5.2. Brutvögel *Aves*

5.2.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

5.2.2. Artenspektrum

Im Zuge der Kartierungen wurden 11 Arten als Brutvögel innerhalb des B-Plan-(Untersuchungs-)gebietes kartiert. Weitere Arten nisten in den unmittelbar angrenzenden Flächen.

Eine Auflistung aller festgestellten Arten im Untersuchungsgebiet nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) zeigt Tabelle 3. Die Darstellung ausgewählter Brutvogelreviere zeigt Abb. 21.

Aufgrund der angrenzenden Gehölzstrukturen und Siedlungsgebiete mit Einfamilienhäusern und Gärten ergeben sich vielfältige Wechselbeziehungen zu den angrenzenden Flächen.

5.2.3. Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde keine streng geschützte und keine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. Der mit einem Revier auf

der Fläche siedelnde Bluthänfling ist in die Kategorie 3 (Art gefährdet) der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs eingestuft (RYSLAVY et al. 2019). Ein weiteres Revier siedelt in der südlich angrenzenden Buamschule.

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen des Nestes geschützt.

Führt die geplante Umnutzung zur Beseitigung von Revieren d. h., die Arten finden im Untersuchungsgebiet sowie umliegenden Flächen keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten mehr, sind hierfür Ersatzmaßnahmen vorzusehen bzw. eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Konkrete Planungen für die Fläche sind nicht bekannt. Da es sich vorwiegend um Arten von gehölzreichen Gebieten, u. a. Siedlungsgebieten, handelt wird eingeschätzt, dass bei einer Berücksichtigung der im Abschn. 5.2.4 beschriebenen Schutzmaßnahmen das nachgewiesene Artenspektrum auf oder im Randbereich des B-Plangebietes siedeln kann.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden.

Das betrifft innerhalb des Untersuchungsgebietes die Niststätten der Kohlmeise und des Stars, die in den Baumhöhlen in den Altbäumen im Norden des B-Plangebietes nisten. Weitere Baumhöhlen befinden sich in den Altbäumen entlang des Weges „Am Reitweg“, unmittelbar nördlich des B-Plangebietes.

Tabelle 3: Innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesene Vogelarten

	Arten	wiss. Name	Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG		Gefährdung		
	dtsh. Name					§7 VRL	§44 Abs. 1 ¹⁾	Rote-Liste BB	D	
1.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	2	+1	Ba	§	1	1		
2.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1	+1	Hö	§	2a	3		
	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Rs	-1	Bo	§	1	1	3	3
3.	Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	1	-1	Bu	§	1	1		
4.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1	0	Bo	§	1	1		
5.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	+2	Bu	§	1	1		
	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Rs	-1	Bu	§	1	1		
	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Rs	+2	Ba	§	1	1		
6.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1+Rs	-1	Hö	§	2a	3		3
7.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	1	0	Bu	§	1	1		
8.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1	-1	Ba	§	1	1		
9.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1	0	Bo	§	1	1		
	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Rs	+1	Bo	§	1	1		
	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Rs	-1	Ni	§	2a	3		
	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Rs	0	Hö/Ni	§	1	1		
	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Rs	0	Ba	§	1	1		
10.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	2	-1	Bu	§	1	1		
11.	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	1	-2	Bu	§	1	1	3	3

Legende:

Status

1 - Brutvogel/ Anzahl der Reviere

Rs - Randsiedler

Trend nach RYSLAVY et al. (2019)

0 = Bestand stabil

+1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%

-1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Nistökologie

Ba - Baumbrüter

Bo - Bodenbrüter

Ni - Nischenbrüter

Bu - Buschbrüter

Hö - Höhlenbrüter

Schutz § 7 BNatSchG

§ - besonders geschützte Art

§§ - streng geschützte Art

I - Art in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Rote-Liste

BB - Brandenburg (RYSLAVY et al. 2019),

D - Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)

3 - Art gefährdet

Lebensstättenschutz § 44 Abs. 1

Wann geschützt? Als:

1 = Nest oder - insofern kein Nest gebaut wird - Nistplatz

2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode

3 = mit der Aufgabe des Reviers

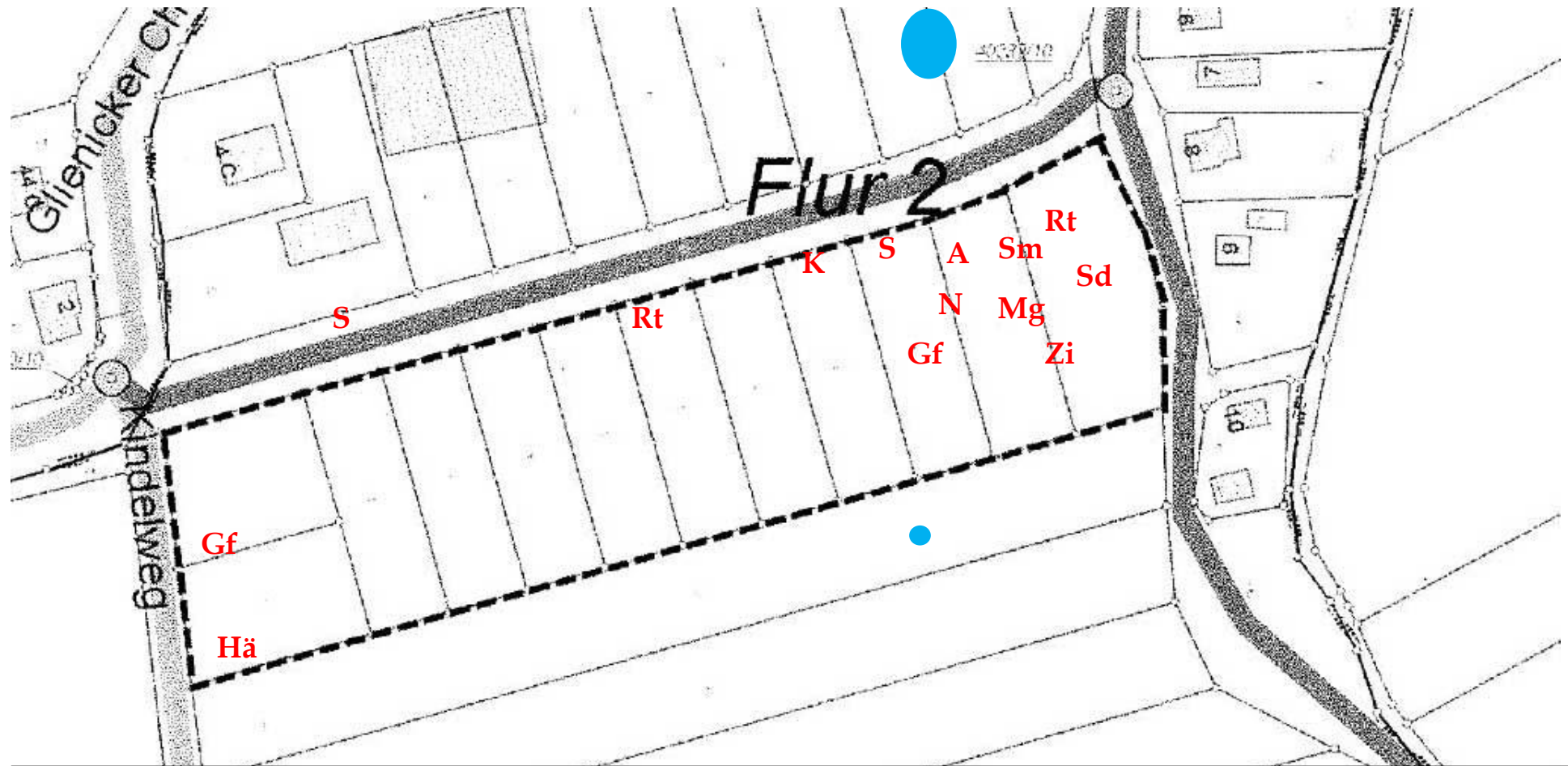


Abb. 21: Darstellung der Brutvogelreviere

A - Amsel
 Gf - Grünfink
 Hä - Bluthänfling
 K - Kohlmeise

Mg - Mönchsgrasmücke
 N - Nachtigall
 Rt - Ringeltaube
 S - Star

Sd - Singdrossel
 Sm - Schwanzmeise
 Zi - Zilpzalp

● - Fundpunkt des Teichfrosch *Pelophylax kl. esculentus*

5.2.4. Schutzmaßnahmen

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die Entfernung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.

„Es ist verboten...Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“.

Neu gestaltetes Abstandsgrün sollte aus heimischen und standortgerechten Gehölzen angelegt werden. Neben Bäumen sind deckungsreiche Hecken und Gebüschgruppen zu fördern, die eine Mindestbreite von >4 m aufweisen sollten. Förderlich sind breite und ungestörte Hecken mit Überhältern im Randbereich.

Gebietsspezifische Schutzmaßnahmen

Die Altbäume im Norden und Osten des B-Plangebietes sollten wegen ihrer langen Wiederherstellbarkeit erhalten werden. Das betrifft vor allem heimische und ökologisch wertvolle Arten, wie bspw. Eichen.

Sollten ganzjährig geschützte Fortpflanzungsstätten beseitigt werden müssen, dann sind hierfür Ersatzmaßnahmen vorzusehen (siehe Abschn. 5.2.3.)

Nistkasten für **Kohlmeise** und **Star** zur Anbringung an verbleibenden Altbäumen



Nisthöhle 3SV
mit Katzen- und Marderschutz

Durchmesser Einflugloch für Kohlmeise: 34 mm

Durchmesser Einflugloch für Star: 45 mm

https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/nisthoehle-3sv/

5.3. Zauneidechse *Lacerta agilis*

5.3.1. Lebensraumansprüche der Zauneidechse

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze.

Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schütterere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumansprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren offenen Fläche bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sand- oder Ackerflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.

Als besiedelbare Lebensräume erscheinen die Krautfluren im östlichen Bereich des B-Plangebietes (siehe Abschn. 2, Abb. 6, 7 und 14).



Abb. 22 u. 23: Als Lebensraum der Zauneidechse geeignete Krautfluren im östlichen Bereich

5.3.2. Nachweise

Es erfolgte kein Nachweis der Art innerhalb des Untersuchungsgebietes. Als Gründe für das Fehlen der Art kommen in Betracht:

- Die Fläche ist durch die umgebenden Barrieren (Straßen, Gärtnerei, Baumschule, Ackerflächen, Beegraben im Osten) zu isoliert für eine Besiedelung.
- Die vorhandenen, als Lebensraum geeigneten Bereiche sind so kleinflächig, dass sie nicht für die Ansiedlung einer fortpflanzungsfähigen Population ausreichen. Das wird u. a. durch die Nutzung als Sportplatz in den westlichen Bereichen eingeschränkt.

5.4. Lurche *Amphibia*

5.4.1. Einleitung

Der Lebensraum der Lurche besteht aus verschiedenen Teillebensräumen. Neben dem Laichgewässer, als wichtiger Bestandteil für die Fortpflanzung werden Sommerlebensräume, die genügend Nahrung bieten und Winterquartiere benötigt. Viele Arten zeigen saisonale Wanderungen, in deren Verlauf über lange Zeiträume größere Landschaftsräume durchquert werden. Es wird zwischen „laichplatztreuen“ Arten, die das Gewässer aufsuchen, in dem die Larvalentwicklung erfolgt, und „Laichplatzvagabunden“, ohne enge Bindung zu einem bestimmten Laichgewässer unterschieden. Zu den „laichplatztreuen Arten“ gehören die in Brandenburg häufigsten und verbreitetsten Arten, wie Erdkröte *Bufo bufo* sowie Teichmolch *Lissotriton vulgaris*. Amphibienlaichgewässer dürfen zumindest in Teilbereichen nicht zu schattig sein und müssen für die Zeit der Laich- und Larvenentwicklung Wasser führen.

Der verbreitete Teichfrosch *Pelophylax kl. esculentus* zeigt ganzjährig eine enge Bindung an Gewässer.

Im B-Plangebiet befindet sich kein Gewässer. Ein größerer Gartenteich befindet sich ca. 20 m nördlich des B-Plangebietes innerhalb Baumschule. Ein kleines Wasserbecken für die Bewässerung der Gehölze der südlichen Baumschul (siehe Abb. 7).

5.4.2. Nachweise, Gefährdung und Schutz

In dem nördlichen Gewässer wurden mehrfach rufende Teichfrösche festgestellt. An dem südlichen Wasserbecken erfolgte lediglich ein Nachweis des Teichfrosches (siehe Abb. 24). Eine Reproduktion konnte nicht nachgewiesen werden. Die Art ist besonders geschützt, in keine Gefährdungsstufe der Roten Listen der Lurche und Kriechtiere des Landes Brandenburg (SCHNEEWEIß et al. 2004) sowie Deutschland (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020) eingestuft.

Für die Besiedelung des Wasserbeckens wird ein Austausch zwischen beiden Gewässern angenommen.



Abb. 24: Teichfrosch im Wasserbecken südlich des B-Plangebietes

5.5. Xylobionte Käferarten

Die vorhandenen Alteichen sind nicht vom Heldbock besiedelt. Für eine Besiedelung sind sie noch zu vital und möglicherweise zu isoliert im Verbund mit umliegenden Vorkommen. und für eine Besiedelung durch den zu vital.

Auch wurden keine Mulmstellen aufweisenden Laubbäume gefunden, die eine Ansiedlung durch den Eremit ermöglichen.

6. Literatur

- BARATAUD, M. (2020): Acoustic Ecology of European Bats. Species Identification. Study of their Habitats and Foraging Behaviour. 2nd éd . Biotope éditions. Mèze; Museum national d'Histoire naturelle, Paris (Inventaires & biodiversité series), 368 p.
- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Aus der Kommission „Artenliste der Vögel Deutschlands“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft: Artenliste der Vögel Deutschlands. Vogelwarte Bd. 56, H 3: 171-203.
- BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1). Bonn-Bad Godesberg.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag
- DOLCH, D., T. DÜRR, J. HAENSEL, G. HEISE, M. PODANY, A. SCHMIDT, J. TEUBNER & K. THIELE (1992): Rote Liste Säugetiere (Mammalia). – In: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg – Rote Liste, Potsdam: 13-20.
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- FFH-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992), zuletzt geändert am 23. September 2003 (ABl. EG Nr. L 236, 46. Jahrgang, S. 676-702).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020).
- HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSPIEPER & C. RODER (2009): Erfassung von Reptilien - eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Vrstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie: 85-134.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.

- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70: 23-71.
- MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (2): 73 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. - *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (4): 86 S.
- RUNKEL, V., G. GERDING & U. MARCKMANN (2018): Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung. tredition
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLOW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* 28 (4): Beilage.
- RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. *Ber. Vogelschutz* 57: 13-112.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE & R. BAIER (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. *Natursch. Landschaftspf. Bbg.* 13 (4) Beilage.
- SCHNEEWEIß, N., I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. *Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg* 23 (1):4-22.
- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. *Schriftenreihe für Vegetationskunde* 28: 709-739.
- SCHULTE, U., BUSCHMANN, A., ELLWANGER, G., FREDERKING, W., KOCH, M., NEUKIRCHEN, M., SSYMANK, A. & M. VISCHER-LEOPOLD (2015): Überarbeitete Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien. In *Bewertungsbögen FFH-Monitoring Amphibien und Reptilien - 2. Überarbeitung* (Stand: Mai 2015)
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. *Die Neue Brehm-Bücherei* Bd. 648, Westarp Wissenschaften.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. *Schreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz* 53.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg - Notwendigkeit - Stellenwert - Kriterien. *Natursch. Landschaftspf. Bbg.* 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind.

Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermäuse *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2006 & 2009), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste

In der Vorwarnliste stehen aktuell noch nicht gefährdete Arten, die aber merklich zurückgegangen sind. Bei diesen Arten ist zu befürchten, dass sie in naher Zukunft gefährdet sein werden, sofern die Faktoren, die zur Bestandsabnahme führen, weiter wirken. In der kommenden Roten Liste wäre eine Einstufung in der Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.

Die Bestände dieser Arten sind weiter zu beobachten. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Gemessen an den aktuellen Beständen sind Rückgänge bei diesen Arten noch nicht bedrohlich, weshalb sie noch nicht als gefährdet gelten. Darum gilt die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg im Zeitraum der letzten 24 Jahre bestimmt RYSLAVY et al. (2019). Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,		
+1	= Trend zwischen +20% und +50%	+2	= Trend $> +50\%$
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend $> -50\%$

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!

In Anhang V wurden Arten aufgenommen, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Die Mitgliedsstaaten treffen Maßnahmen, damit die Entnahme und Nutzung der betroffenen Arten mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar ist.